

**Bedarfsgerecht.
Sozialräumlich.
Inklusiv.**

Erwartungen der Diakonie an
ein reformiertes SGB VIII

Diakonie für Menschen	Position der Diakonie Deutschland

Präambel

Die Diakonie Deutschland wirbt mit dieser – gemeinsam mit den Landes- und Fachverbänden der Diakonie erarbeiteten – Positionierung für eine sozialräumliche und inklusive Kinder- und Jugendhilfe in Form eines Leistungsrechts, das alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten individuell in den Blick nimmt und ein familienunterstützendes Umfeld fördert.

Die anstehende Novelle des SGB VIII soll einen umfassenden Paradigmenwechsel herbeiführen. Rechtliche Regelungen können diesen Paradigmenwechsel einleiten und seine Rahmenbedingungen gestalten, zum Beispiel durch die Verankerung verlässlicher Finanzierungsstrukturen. Seine gelungene Umsetzung hängt allerdings ganz wesentlich von einem Wandel in der Haltung und einem gemeinsamen Lernprozess aller Beteiligten im System der Kinder- und Jugendhilfe ab. Voraussetzung für das Gelingen der Reform ist aus Sicht der Diakonie Deutschland, dass das Reformvorhaben kon-

sequent an der Perspektive der Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, ihrer Eltern und anderer Sorgeberechtigter ausgerichtet wird. Die Chancen, aber auch die Grenzen der anstehenden Reform sind in den Fokus zu nehmen. Dabei sieht es die Diakonie Deutschland als unerlässlich an, die Rechte junger Menschen aus zu bauen und gleichzeitig die Rechte von Eltern auf Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungskompetenz zu stärken.

Mit der Veröffentlichung eines ersten Arbeitsentwurfes zur Reform des SGB VIII durch das Bundesministerium hat sich der bereits laufende Fachdiskurs intensiviert. Innerhalb der evangelischen Trägergruppe wird thematisiert, ob und wie ein solcher Systemwandel ohne Reibungsverluste gelingen kann. Haben tatsächlich alle beteiligten Akteure das Interesse, die Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Familien zu verbessern oder geht die Reform an den Bedarfen der Kinder, Jugendlichen und Familien vorbei? Ob durch neue Regelungen

Rechtspositionen einzelner oder von Personengruppen geschwächt werden ist dabei von ebenso hoher Relevanz wie die grundsätzliche Frage nach dem Verhältnis zwischen Staat und Freier Wohlfahrtspflege. Auch inwieweit bei der geplanten inklusiven Lösung die Erfahrungen aus Eingliederung seelisch behinderter oder von Behinderung bedrohter junger Menschen im SGB VIII berücksichtigt werden oder ob am Ende lediglich eine Verwaltungsreform steht, die vor allem bürokratische Hürden schafft, wird intensiv diskutiert.

Das SGB VIII ist mit seiner Orientierung an den Lebenswelten von jungen Menschen und ihren Familien fest in der deutschen Sozialgesetzgebung verankert: Nicht die Beschränkung auf das Nötigste, sondern die Orientierung am individuellen Bedarf ist die Grundlage für ein Leistungsangebot, dessen Wirkmacht auf die ganzheitliche Entwicklung des Individuums fokussiert. Die Diakonie Deutschland setzt sich für den Erhalt und eine Weiterentwicklung dieser Ausrichtung im Interesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Familien ein.

Die Diakonie Deutschland spricht sich deutlich gegen die Bestrebungen einzelner Länder aus, die Regelungsverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe zu übernehmen und das Leistungsrecht zu regionalisieren. Die Verantwortung für das Aufwachsen und die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, für vergleichbare Lebensbedingungen in ganz Deutschland, für Bildung- und Chancengerechtigkeit liegt beim Bund und muss auch dort bleiben. Bund und Länder haben dafür zu sorgen, dass die leistungsverpflichteten Kommunen mit den nötigen Finanzmitteln ausgestattet sind. Nur so können sie – in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Einrichtungen und Diensten der Freien Wohlfahrtspflege – ihrem Auftrag in der Kinder- und Jugendhilfe gerecht werden. Um den laufenden Reformprozess fachlich zu unterstützen, formuliert die Diakonie Deutschland im Folgenden ihre Erwartungen an ein bedarfsgerechtes, sozialräumliches und inklusives Kinder- und Jugendhilferecht.

Erwartungen der Diakonie

I. Bedarfsgerecht – vielfältig planen, individuell ausgestalten, flexibel realisieren

Als Leistungsrecht berücksichtigt das SGB VIII die Vielfalt menschlichen Lebens und die damit einhergehende Diversität der Bedarfslagen. Dieser Ansatz ermöglicht es, flexibel auf die individuellen Bedarfe junger Menschen und ihrer Familien zu reagieren und ausgehend von einklagbaren Rechtsansprüchen passgenaue Angebote zu realisieren.

1. Individuelle Rechtsansprüche stärken

Die Diakonie Deutschland spricht sich ausdrücklich für die Sicherung des individuellen Rechtsanspruches auf geeignete Unterstützung und Hilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie für einen eigenständigen Rechtsanspruch auf Unterstützung bei der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung für Eltern und andere Sorgeberechtigte aus. Die Leistungsangebote zur Umsetzung dieser Ansprüche sind individuell, partizipativ, flexibel und rechtssicher zu gestalten.

Voraussetzung für eine flexible Angebotsgestaltung sind durchlässige und vernetzte Hilfeangebote, die die individuellen Bedarfe und

Lebenslagen berücksichtigen. Sozialräumliche, niedrigschwellige Angebote für präventive Hilfeangebote sind auszubauen, mit den notwendigen Ressourcen auszustatten und die Vernetzung mit Regelangeboten wie der Kindertagesbetreuung sowie des Schulsystems zu sichern. Leistungsberechtigte müssen über ihr Wunsch- und Wahlrecht sowie ihre Möglichkeiten zur Beschwerde umfassend informiert und bei der Rechtswahrnehmung unterstützt werden. Ein flächendeckendes Netz von Ombudsstellen ist für diese Unterstützung notwendig.

2. Partnerschaftliche Zusammenarbeit garantieren

Grundlage für bedarfsgerechte Angebote ist die verbindliche Kooperation aller am Prozess der Leistungserbringung Beteiligten. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Planung, Entwicklung, Ausgestaltung und Umsetzung individueller Hilfen im Interesse von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien sowie deren Beteiligung an den notwendigen Prozessen. Die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips ist die Basis für Kooperation auf hohem fachlichem Niveau, die Vielfalt respektiert und die daraus resultierenden Bedarfe in Leistungsangeboten umsetzt.

3. Hilfeplanung qualifizieren und Bürokratisierung verhindern

Die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung kann nur in einem Prozess erfolgen, der alle Akteure beteiligt. Bürokratische Prozesse, die den Druck auf die Allgemeinen Sozialen Dienste erhöhen und die Möglichkeiten fachlich qualifizierter Kooperation einschränken, stehen der notwendigen Qualifizierung des Hilfeplanverfahrens im Weg. Grundlage eines effektiven Verfahrens ist neben der Qualifizierung der Allgemeinen Sozialen Dienste für ihre erweiterten Aufgaben die verbindliche Ausstattung mit den notwendigen Personalressourcen und Entscheidungskompetenzen. Die Verpflichtung der Leistungsträger zu nachhaltigem Wirtschaften darf nicht zur Unterordnung fachlicher Entscheidungen unter fiskalische Interessen führen.

II. Sozialräumlich – nachhaltig und fördernd gestalten, auskömmlich finanzieren

Zur Umsetzung der in § 1 SGB VIII verankerten Rechte braucht es nachhaltige fördernde Angebote im Sozialraum. Dieser bietet den Raum für das Zusammenwirken der dort lebenden Menschen, der ehrenamtlich Engagierten und der professionellen Fachkräfte. Angebote im Sozialraum fördern das gemeinsame wohnortnahe Aufwachsen aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und unterstützen Familien in ihrem Alltag.

4. Individuelle Rechtsansprüche durch Regel- und Infrastrukturangebote ergänzen, nicht ersetzen

Stärkung, Qualifizierung und Ausbau fördernder Regel- und Infrastrukturangebote und ihre Vernetzung mit den individuellen Hilfen sind wichtige Bausteine für eine qualitative Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Niedrigschwelligen Angebotsformen erweitern die Handlungsmöglichkeiten der Einrichtungen und Dienste und ergänzen die individuellen Leistungen mit Rechtsanspruch in sinnvoller Weise. Gleichzeitig sichern sie die Nachhaltigkeit individueller Hilfen, ohne diese in Frage zu stellen. Welche Komponenten des regionalen Leistungsangebotes zum Tragen kommen, richtet sich stets nach dem individuellen Hilfebedarf.

5. Subsidiarität umsetzen – Trägerpluralität erhalten

Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips gewährleistet die Trägerpluralität die notwendige Vielfalt von Angeboten und Anbietern, die mit den öffentlichen Trägern zusammenarbeiten. Sie nehmen gemeinsam mit dem öffentlichen Träger die Verantwortung für qualitativ hochwertige Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe wahr. Leitbilder dieser Zusammenarbeit müssen transparente Beteiligungsverfahren und ein partnerschaftlicher Dialog über die notwendigen Angebote sowie über die Qualitätsentwicklung und -sicherung sein.

6. Finanzierung angemessen und nachhaltig sichern

Maßgeblich für die Umsetzung einer bedarfsgerechten, inklusiven und sozialräumlichen Kinder- und Jugendhilfe ist die auskömmliche Ausstattung mit den notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen. Ein bedarfsgerechtes Angebot an Hilfen für junge Menschen muss unabhängig von der Leistungsfähigkeit einer Kommune flächendeckend vorgehalten werden.

7. Jugendhilfeplanung stärken

Eine auf Förderung und Nachhaltigkeit ausgerichtete Jugendhilfeplanung, die die Bedarfslagen im Sozialraum frühzeitig erkennt und an der sich die Angebotsgestaltung verbindlich ausrichtet, ist unerlässlich.

Unsere Erwartungen an eine gelungene Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe setzt eine intensivere Befassung der Jugendhilfeplanung mit den infrastrukturellen und Regelangeboten im Sozialraum voraus. Niedrigschwellige, verbindliche Angebote zur Förderung der Erziehungskompetenz von Eltern und anderen Sorgeberechtigten beispielsweise die Familienbildung oder Familienzentren sind auszubauen und abzusichern. Angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen ist es unerlässlich, die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und der politischen Bildung zu verstärken und zu verstetigen. Jugendhilfeplanung muss als wichtiges Instrument für die Entwicklung und Umsetzung von sozial- und gesellschaftspolitisch wichtigen Anliegen und Angeboten gestärkt und mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet werden.

III. Inklusiv – gemeinsam aufwachsen, aktiv mitgestalten, selbstbestimmt leben

Als Leistungsrecht ist das SGB VIII konsequent auf den jungen Menschen und seine Familie ausgerichtet. Es unterstützt junge Menschen bei der selbstbestimmten Gestaltung ihres Lebens, fördert ihre Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit, ermöglicht Teilhabe und verhindert Ausgrenzung.

8. Förderung der selbstbestimmten Teilhabe und Inklusion für alle jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr in der Kinder- und Jugendhilfe gewährleisten

Die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ist ein Menschenrecht, das allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zusteht. Ein modernes Kinder- und Jugendhilferecht schafft die Voraussetzungen, um diese Menschenrechte in der Praxis umzusetzen. Eine Einschränkung beziehungsweise Beendigung der Hilfen mit Volljährigkeit entspricht nicht dem Hilfebedarf vieler junger Menschen und erschwert die Entwicklung einer verantwortlichen und selbstbestimmten Lebensperspektive.

Zur Feststellung der komplexen individuellen Bedarfe ist eine qualifizierte Hilfeplanung notwendig. ICF*-basierte Instrumente sind zur Ermittlung behinderungsbedingter Bedarfe wichtig und mit den Instrumenten der sozialpädagogischen Bedarfsermittlung sinnvoll zu verknüpfen.

9. Qualifizierte unabhängige Beratung ermöglichen

Junge Menschen, Eltern und andere Sorgeberechtigte müssen einen Rechtsanspruch auf kostenlose, unabhängige und qualifizierte Beratung über Rechtsansprüche und Leistungen bekommen. Diese Beratungsleistung muss vor, während und nach der Inanspruchnahme von Leistungsangeboten nach dem SGB VIII und anderen Sozialgesetzbüchern zur Verfügung stehen und ausschließlich den Interessen der Leistungsberechtigten verpflichtet sein. Um den Zugang für alle Leistungsberechtigten zu sichern muss sie gut und barrierefrei erreichbar, bedarfsgerecht und qualifiziert angeboten werden.

10. Übergänge gestalten und übergreifende Kooperation gewährleisten

Das SGB VIII ist auch zukünftig im Zusammenhang mit weiteren Leistungsgesetzen zu betrachten und anzuwenden, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit individuellen Bedarfen in differierenden Lebenslagen elementar sind. Dies betrifft vor allem die Sozialgesetzbücher II, III, V und IX sowie die Schulgesetze der Länder und ihre Ausführungsgesetze für die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung.

Soweit nach Beendigung der Kinder- und Jugendhilfe Leistungen nach anderen Leistungssystemen in Betracht kommen, ist ein qualifiziertes Übergangsmangement sicherzustellen.

Gelingende Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe bedarf zusätzlicher Ressourcen. Die Beteiligung des Bundes sollte sich nicht auf seine Entscheidungskompetenzen in der Steuer- und Finanzpolitik beschränken, sondern auch eine stärkere Verantwortung für die inhaltliche Ausgestaltung wahrnehmen. Die Länder und Kommunen sind angesichts eines inklusiven SGB VIII gefordert, Inklusion als Querschnittsaufgabe in einer qualifizierten Bildungs- und Jugendhilfeplanung zu verankern.

Kontakt und Information

Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Christine Lohn
Tageseinrichtungen für Kinder, Familienzentren, Jugendhilfe in Schule
Zentrum Familie, Bildung und Engagement
Telefon +49 30 65211-1684
Telefax +49 30 65211-3684
christine.lohn@diakonie.de

Dr. Friederike Mussgnug
Sozialrecht
Zentrum Recht und Wirtschaft
Telefon +49 30 65211-1601
Telefax +49 30 65211-3601
friederike.mussgnug@diakonie.de